

Satzung
der Stadt Koblenz
über die
Erhebung von Gebühren und Auslagen nach
fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften

Der Stadtrat hat aufgrund

des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153),

des § 8 des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (AGLBR) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362)

des Artikels 27 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung und Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 (ABl. EU Nr. L 165 S. 1)

i.V.m. dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03. Dezember 1974 (GVBl. S. 578),

in den derzeit geltenden Fassungen,

in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

INHALT

- § 1 Gebührenpflichtige Tatbestände
- § 2 Gebührensätze
- § 3 Kostenschuldner
- § 4 Entstehen und Fälligkeit des Kostenanspruchs
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflichtige Tatbestände

- (1) Die Stadt erhebt für Amtshandlungen zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Lebensmittel- und Futtermittelrechts Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
 - a) Untersuchungen und amtliche Veterinärkontrollen in EG-zugelassenen Zerlegungsbetrieben einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung von Bescheinigungen,
 - b) Untersuchungen und amtliche Kontrollen in EG-zugelassenen Kühl- und Gefriereinrichtungen, die außerhalb von EG-zugelassenen Zerlegungsbetrieben liegen, in EG-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben und in sonstigen zugelassenen Betrieben,
 - c) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachungen nach lebensmittelrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Erteilung von Bescheinigungen.

§ 2 Gebührensätze

- (1) Für die Amtshandlungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben, in denen das Fleisch zerlegt oder entbeint wird, wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Gewicht des im Zerlegungsbetrieb angelieferten Fleisches mit Knochen, unabhängig von der Tierart, bestimmt.
Die Höhe der Gebühr beträgt
 - a) für das Jahr 2007 14,65 EUR je Tonne,
 - b) für das Jahr 2008 11,66 EUR je Tonne,
 - c) für das Jahr 2009 14,84 EUR je Tonne,
 - d) ab dem Jahr 2010 12,76 EUR je Tonne.
- (2) Für die Amtshandlungen in den übrigen Betrieben werden Gebühren nach dem Aufwand erhoben. Sie betragen entsprechend den Richtwerten des Ministeriums der Finanzen für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und

Benutzungsgebühren¹ je angefangene Viertelstunde für den Einsatz eines Beamten oder Angestellten in vergleichbarer Vergütungsgruppe

- des höheren Dienstes 14,55 EUR
- des gehobenen Dienstes 10,33 EUR
- des mittleren Dienstes 8,29 EUR
- des einfachen Dienstes 6,79 EUR.

§ 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kosten eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit des Kostenanspruchs

Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

§ 5 Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften (Hygienekontrolle und Rückstandsuntersuchung) vom 18.12.2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.05.2007 außer Kraft.

¹ Derzeit in der Fassung des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 28. Dezember 1995 –Az.: 90 103 01 – 4216 (MinBl. 1996, S. 23)

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den

Stadtverwaltung Koblenz

(Prof. Dr. Hofmann-Göttig)
Oberbürgermeister